

Titel:

Unrichtigkeit, ZPO, offenbare Unrichtigkeit

Schlagworte:

Unrichtigkeit, ZPO, offenbare Unrichtigkeit

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts Traunstein - 7. Zivilkammer - vom 22.02.2022 wird im Tatbestand wie folgt berichtigt:

Der Kaufpreis des streitgegenständlichen Fahrzeugs betrug 67.350,02 Euro brutto (zweiter Absatz des Tatbestandes).

Gründe

1

Es liegt eine offenbare Unrichtigkeit vor, § 319 ZPO.